

**Satzung des Landkreises Oder-Spree  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der  
Entsorgungsanlagen  
- Benutzungsgebührensatzung -  
vom 06.12.2017**

**Präambel**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 06.12.2017 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 7 Sonstiges
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage A  
Anlage B  
Anlage C

**§ 1  
Grundsatz**

(1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 29 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.

Das KWU-Entsorgung transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.

(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden Gebühren durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - (KWU-Entsorgung) gemäß dieser Satzung erhoben.

(3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

**§ 2  
Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle bis 2.000 kg an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.

(2) Bei Unterschreitung der Eichuntergrenze, welche entsprechend § 32 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung bekannt gegeben wird, sowie bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen und der Art der angelieferten Abfälle.

(3) Bei der Anlieferung von

a) gefährlichen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest, belastetem Altholz sowie Dämmmaterial zu den zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen wird die Gebühr nach § 3 Absatz 4 bestimmt.

b) Abfallkleinmengen bis zu 1,00 m<sup>3</sup> von nicht in a) genannten Abfällen auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung wird eine Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 3 erhoben.

c) Altreifen an zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen bestimmt sich die Annahmegebühr nach § 3 Absatz 6.

d) gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" (Anlage B) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls.

e) Papier, Pappe und Kartonagen, Metallen sowie Bekleidung und Textilien aus Haushalten wird auf allen Abfallkleinmengenannahmen keine Gebühr erhoben.

(4) Bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten erfolgt die Annahme (außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)

- a) bis 1,00 m<sup>3</sup> kostenfrei.
- b) von Mehrmengen kostenpflichtig gemäß § 3 Absatz 3a
- c) kostenfrei, wenn es sich um Kunststoffgegenstände nach § 16 Absatz 8 der Abfallentsorgungssatzung handelt.

### **§ 3 Gebührensatz**

(1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" richtet sich nach Anlage C dieser Satzung.

(2) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 10,00 Euro.

(3) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei

a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen,

- für Hausmüll  
4,50 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>
- für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten  
7,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>  
(außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)
- für gemischte Bau- und Abbruchabfälle  
8,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>  
(außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)

b) Abfälle, die ablagerungsfähig sind

- mit einer Kantenlänge ≤ 30 cm  
6,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>  
(außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)
- mit einer Kantenlänge > 30 cm  
9,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>  
(außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)

c) Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind

3,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>.

Größere Mengen Grünabfälle (AVV 20 02 01) können auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt

33,56 Euro/t

oder entsprechend § 2 Absatz 2 nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr

12,00 Euro/m<sup>3</sup>.

(4) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03\*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)

184,75 Euro/t

36,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>.

b) Altholz (AVV 20 01 37\*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)

67,97 Euro/t

8,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>.

c) Asbest (AVV 17 06 05\*) unter Beachtung § 24 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt)

120,00 Euro/t

38,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>.

d) Styropor (AVV 17 06 04-01) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")

1.627,20 Euro/t

12,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>

e) Dämmmaterial (AVV 17 06 04-02), welches keine künstlichen Mineral-, Glas- und Kohlenstofffasern enthält, unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")

120,00 Euro/t

2,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>

f) Dämmmaterial (AVV 17 06 03\*), welches künstliche Mineral-, Glas- und Kohlenstofffasern enthält (Dämmwolle) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")

172,00 Euro/t  
11,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>

g) Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02)

50,00 Euro/t  
4,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>

(5) Für die Entladung von Asbest durch das Personal des KWU-Entsorgung wird folgende Pauschale erhoben:

2,00 Euro/Vorgang.

Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben:

Big Bag 10,00 Euro/Stück  
Platten Bag 12,00 Euro/Stück.

(6) Die Annahmegebühr, bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 16 01 03) an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Beeskow und Eisenhüttenstadt

|     |              |       |
|-----|--------------|-------|
| PKW | 2,00 Euro/   | Stück |
| LKW | 7,00 Euro/   | Stück |
|     | 105,04 Euro/ | t.    |

(7) Für Nachtspeicherheizgeräte und -öfen ist die kostenlose Annahme nur möglich, wenn diese ordnungsgemäß durch Fachpersonal demontiert und verpackt wurden. Werden Nachtspeicherheizgeräte und -öfen unverpackt oder beschädigt angeliefert, wird folgende Pauschale für das nachträgliche Verpacken durch das Personal des KWU-Entsorgung erhoben:

2,00 Euro/Stück.

#### § 4

##### Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

Die Gebührenpflicht für die Annahmegebühren nach § 3 Absätze 1 und 2 sowie 3 bis 6 sowie für die Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 3 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

#### § 5

##### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.

(2) Werden Gebühren nach dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen

14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

#### § 6

##### Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Abfallerzeuger bzw. -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 7

##### Sonstiges

(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.

(2) In Anlage A zu dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) In der Anlage C dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die auf der Deponie "Alte Ziegelei" des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage C ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 30.11.2016 außer Kraft.

Beeskow, den 06.12.2017

Lindemann  
Landrat

### Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung

Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die zur Annahme an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung zugelassen sind.

Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = AUST AZ, Eisenhüttenstadt = AUST EHS

| AVV         | Bezeichnung/ Herkunft                                                                                       | AUST<br>AZ<br>€/t | AUST<br>AZ<br>€/m³ | AUST<br>EHS<br>€/t | AUST<br>EHS<br>€/m³ |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------|--------------------|---------------------|
| 17 02 03    | Kunststoff                                                                                                  | 55,94             | 32,00              | -                  | -                   |
| 17 06 04-01 | Styropor verunreinigt, Styrodur                                                                             | 1.627,20          | 48,00              | -                  | -                   |
| 17 09 04-01 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen | 133,36            | 32,00              | 133,36             | 32,00               |
| 20 01 39    | Kunststoffe                                                                                                 | 55,94             | 32,00              | -                  | -                   |
| 20 03 01    | gemischte Siedlungsabfälle                                                                                  | 98,96             | 18,00              | 98,96              | 18,00               |
| 20 03 02    | Marktabfälle                                                                                                | 98,96             | 18,00              | 98,96              | 18,00               |
| 20 03 07    | Sperrmüll                                                                                                   | 111,81            | 28,00              | 111,81             | 28,00               |

**Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung**

Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß  
§ 20 der Abfallentsorgungssatzung

| <b>Abfallbezeichnung</b>                                                                                                                                       | <b>AVV</b> | <b>€/kg</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-------------|
| nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis                                                                                        | 13 02 05*  | 2,38        |
| Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)                                | 15 01 10*  | 1,06        |
| Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)                               | 15 01 10*  | 0,87        |
| Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind              | 15 02 02*  | 2,11        |
| Feuerlöscher                                                                                                                                                   | 16 05 04*  | 1,34        |
| gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten                                                               | 16 05 07*  | 2,92        |
| gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten                                                                 | 16 05 08*  | 2,92        |
| Lösemittel                                                                                                                                                     | 20 01 13*  | 1,53        |
| Säuren                                                                                                                                                         | 20 01 14*  | 1,63        |
| Laugen                                                                                                                                                         | 20 01 15*  | 2,92        |
| Fotochemikalien                                                                                                                                                | 20 01 17*  | 2,20        |
| Pestizide                                                                                                                                                      | 20 01 19*  | 1,57        |
| andere quecksilberhaltige Abfälle                                                                                                                              | 20 01 21*  | 8,65        |
| Leuchtstoffröhren                                                                                                                                              | 20 01 21*  | 0,00        |
| Energiesparlampen                                                                                                                                              | 20 01 21*  | 0,00        |
| Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette)                                                                         | 20 01 26*  | 2,92        |
| Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                               | 20 01 27*  | 0,54        |
| Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                             | 20 01 29*  | 2,92        |
| Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten | 20 01 33*  | 0,00        |

**Anlage C zur Benutzungsgebührensatzung**

Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die zur Annahme auf der Deponie „Alte Ziegelei“ zugelassen sind:

| AVV          | Bezeichnung/ Herkunft                                                                                                            | €/t    | €/m³   |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|
| <b>10 09</b> | <b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>                                                                                    |        |        |
| 10 09 03     | Ofenschlacke                                                                                                                     | 13,00  | 24,00  |
| <b>17 01</b> | <b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>                                                                                        |        |        |
| 17 01 06 *   | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten                 | 150,00 | 132,00 |
| 17 01 07-01  | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen<br>Kantenlänge ≤ 30 cm       | 25,00  | 24,00  |
| 17 01 07-02  | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen<br>Kantenlänge > 30 cm       | 40,00  | 36,00  |
| <b>17 02</b> | <b>Holz, Glas, Kunststoff</b>                                                                                                    |        |        |
| 17 02 02     | Glas                                                                                                                             | 15,00  | 20,00  |
| <b>17 05</b> | <b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),<br/>Steine und Baggergut</b>                                     |        |        |
| 17 05 04     | Boden und Steine (ungefährlich)                                                                                                  | 20,00  | 36,00  |
| <b>17 06</b> | <b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>                                                                                  |        |        |
| 17 06 04-02  | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt                                                      | 120,00 | 8,00   |
| 17 06 05*    | asbesthaltige Baustoffe                                                                                                          | 120,00 | 152,00 |
| <b>17 08</b> | <b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>                                                                                                   |        |        |
| 17 08 02     | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen                                                       | 50,00  | 16,00  |
| <b>19 12</b> | <b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen<br/>(z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b> |        |        |
| 19 12 09     | Mineralien (z. B. Sand, Steine)                                                                                                  | 13,00  | 24,00  |